

Ausgleich insolvenzbefangener Forderungen von Verlagen gegen KNV

Präambel

Mit ihrem gemeinsamen Ausgleichsfonds beabsichtigen die Zeitfracht GmbH & Co. KG sowie die Börsenvereinsgruppe die Konsequenzen aus der KNV-Insolvenz für diejenigen Verlage abzumildern, die sich durch die Insolvenzbefangenheit von Forderungen gegen Unternehmen der „alten“ KNV-Gruppe in akuter Existenznot befinden.

Mit den Beihilfen aus dem Ausgleichsfonds sollen – bei Erfüllung unten stehender kumulativer Voraussetzungen – Verlage unterstützt werden, die in unmittelbarer Folge der ausstehenden KNV-Forderungen gezwungen waren, finanzielle Einschränkungen, Einsparungen oder Kürzungen im laufenden Geschäftsbetrieb vorzunehmen, um damit die ihnen ansonsten unmittelbar drohende Insolvenz abzuwenden.

Die einzelne Überbrückungsförderung kann dabei in der Regel allenfalls die Hälfte derjenigen Forderungssumme betragen, die der jeweilige Antragsteller in der KNV-Insolvenz zur Insolvenztabelle angemeldet und deren Bestand der Nachprüfung im Insolvenzverfahren standgehalten hat. Zudem hängt die Höhe der gewährten Unterstützungsleistung vom Einzelfall ab. Sie wird unter Berücksichtigung der im Fonds verfügbaren Mittel sowie der Anzahl der Antragsteller festgelegt. Dabei agiert der Ausgleichsfonds stets subsidiär zu allen anderen Geldquellen, die dem Antragsteller zumutbarer Weise verfügbar sind.

Die Unterstützung durch den Ausgleichsfonds ist mithin als *Ultima Ratio* gegenüber allen anderen dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu verstehen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistung aus dem Ausgleichsfonds.

Jede Gewährung von Unterstützung erfolgt freiwillig; Ansprüche auf weitere Unterstützungen können daraus nicht abgeleitet werden.

I. Voraussetzungen einer Antragstellung

1. Mitgliedschaft im Börsenverein

Der Antragsteller muss spätestens seit dem 01.01.2017 Mitglied im Börsenverein sein und dort zum Zeitpunkt seiner Antragstellung in den Beitragsgruppen 1 – 15 eingestuft sein.

Er darf mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge nicht im Verzug sein.

2. Nichtmitglieder als Antragsteller

Sofern ein Antragsteller nicht Mitglied im Börsenverein ist, darf sein Jahresumsatz denjenigen der Beitragsgruppe 15 des Börsenvereins nicht überschreiten. Die höchstmögliche Förderungssumme wird bei Verlagen, die nicht Mitglied im Börsenverein sind, prozentual um den von der Börsenvereinsgruppe in den Ausgleichsfonds eingezahlten Anteil sowie um einen Verwaltungskostenabzug von 10 Prozent für die Aufwendungen des Verbands als Administrator des Ausgleichsfonds gemindert.

3. Konzernunabhängigkeit

Der antragstellende Verlag soll in der Regel keinem Verlagskonzern angehören.

4. Unmittelbar bevorstehende Insolvenz

Aufgrund des Ausfalls der zur Insolvenztabelle angemeldeten, vom Insolvenzgericht geprüften Forderungen muss dem antragstellenden Verlag Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung auf eine Weise drohen, in der noch keine Rechtspflicht zur Stellung eines eigenen Insolvenzantrags besteht. Hierfür hat der Antragsteller geeignete Nachweise zu erbringen.

5. Zweckgebundene Unterstützungsleistung

Aufgrund der KNV-Insolvenz sah sich der antragstellende Verlag gezwungen, Einschränkungen, Einsparungen, Stundungen oder Kürzungen im laufenden Geschäftsbetrieb zum Erhalt seiner Existenz vorzunehmen. Die finanzielle Untersetzung aus dem Ausgleichsfonds soll einen Beitrag zur Beseitigung dieser Beschränkungen bilden.

Eine Auszahlung dieser Unterstützungsleistung auf ein Konto des antragstellenden Verlags ist nur bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung durch den Antragsteller möglich, dass entweder seitens der Urheber*innen und Mitarbeiter*innen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine fälligen, rechtlich unbestrittenen Forderungen gegen den Verlag bestanden oder, dass die durch den Fonds ausgeschütteten Mittel vorrangig dazu verwendet werden, diese Forderungen zu begleichen. Eine solche eidesstattliche Erklärung muss dem Ausgleichsfonds vor der Auszahlung, spätestens drei Monate nach Erteilung eines positiven Förderbescheids, vorgelegt werden. Andernfalls verfällt die Förderung.

6. Hinreichend positive Fortführungsprognose

Der Antragsteller hat darzulegen, dass für die Fortführung des Verlagsunternehmens im Falle einer Unterstützungsleistung aus dem Ausgleichsfonds eine hinreichend positive Prognose gestellt werden kann. Auch hierfür hat der Antragsteller geeignete Nachweise zu erbringen (bspw. Bilanzen der vergangenen drei Jahre, GuV, Steuererklärungen). Bei der Entscheidung sind die Umstände des Einzelfalls zu würdigen; gegebenenfalls kann dabei von einzelnen der oben genannten Voraussetzungen im Wege der Ermessensausübung abgewichen werden.

7. Antragsfrist

Der Antrag auf eine finanzielle Unterstützung aus dem Ausgleichsfonds ist schriftlich bis spätestens 30. Juni 2020 an die unten stehende Adresse der Rechtsabteilung im Börsenverein des Deutschen Buchhandels zu stellen.

Hinweis: Anträge sind an den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Rechtsabteilung, Braubachstr. 16, 60311 Frankfurt am Main unter ausgleichsfonds@boev.de zu richten.

gez. 12.11. 2019, Dr. Kyra Dreher / Nicola Meier (Geschäftsstelle der Fachausschüsse)